

Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von
temporären Erzeugungsüberschüssen“

Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/14235

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Stand: 08. Januar 2025
Lobbyregisternummer Deutscher Bundestag: R002297

Vorbemerkung

Der Gesetzesentwurf nimmt zwar einige relevante Themen in den Blick, kommt aber nicht zu einer praxisgerechten und durchgreifenden Lösung. Der Gesetzesentwurf weist sehr detaillierte Regelungen auf, die zu einer komplizierten Handhabung bei den Betroffenen und wenig Rechtssicherheit führen. Als wünschenswert erachtet die EnBW abstrakt-generelle Vorschriften mit der Möglichkeit zur weiteren inhaltlichen Bestimmung durch die zuständigen nachgeordneten Behörden. Die EnBW bittet bei den notwendigen Gesetzesänderungen nicht außer Acht zu lassen, dass der bürokratische Aufwand für die Unternehmen auf einem Minimum bleibt und die Umsetzung der Regelungen in den vorgegebenen Fristen auch tatsächlich mit den bestehenden Kapazitäten möglich ist.

Artikel 1: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 17 Absatz 2b EnWG-E sowie § 8 af EEG-E: Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Änderung:

Ergänzung einer Festlegungskompetenz für BNetzA zu Detailregelungen um Netzausbaupflichten bei flexiblen Netzanschlussverträgen

Erläuterung

Sowohl in § 17 Abs. 2b EnWG-E als auch in § 8a EEG-E fehlt eine klare Regelung, ob Netzausbau bei Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung vorzunehmen ist oder ob die flexible Netzanschlussvereinbarung den Netzausbau ersetzt. In Anlehnung an Artikel 6a Abs. 1 der EU-Richtlinie 2024/1711 sollte die Bundesnetzagentur ermächtigt werden, mit einer Festlegung Klarheit zu schaffen und weitere erforderliche Detailregelungen vorzunehmen. Aus Sicht von EnBW sollten individuelle Vereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer ermöglicht werden, um auf konkrete Anforderungen an den jeweiligen Netzanschluss eingehen zu können und nicht benötigten Netzausbau zu vermeiden.

Artikel 2: Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

§ 34 Absatz 2 Satz 4 MsbG-E- Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers; Verordnungsermächtigung

Einführung einer zeitlichen Begrenzung für das Ablehnungsrecht des Messstellenbetreibers auf Umsetzung des Anspruchs auf Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch innerhalb von 4 Monaten

Änderung:

„ (...) Grundzuständige Messstellenbetreiber können die vorzeitige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen nach Satz 2 Nummer 1 **für längstens vier Monate** vorübergehend zurückstellen, soweit und solange hierdurch die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen nach § 45 nicht gefährdet ist, dabei bleibt Satz 3 unberührt. Die Gründe für die Verweigerung nach Satz 3 oder die Zurückstellung eines Auftrags nach Satz 4 sind nachvollziehbar in Textform zu begründen. Im Fall der Zurückstellung nach Satz 4 hat der Messstellenbetreiber darüber hinaus einen genauen und verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung des Auftrags mitzuteilen.

Erläuterung:

Unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung auf Kundenseite von dynamischen/flexiblen Stromtarifen oder Tarifen mit zeitvariablen Netznutzungsentgelten (§14a EnWG), die Teilhabe an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sowie die künftige Nutzung von Energy Sharing oder bidirektionalem Laden ist der Einbau eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber. Der bisher im MsbG gesetzlich verankerte Anspruch auf (vorzeitigen) Einbau eines intelligenten Messsystems innerhalb von 4 Monaten auf Kundenwunsch soll künftig drastisch eingeschränkt werden: Künftig sollen grundzuständige Messstellenbetreiber den Anspruch auf Einbau innerhalb von vier Monaten ablehnen und auf unbestimmte Zeit verschieben dürfen, wenn die Umsetzung des Anspruchs den Pflichtrollout durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber „gefährden“ würde. Selbst Kunden, die unter den Pflichteinbau fallen, wären dadurch vollständig abhängig vom jeweiligen zeitlichen Rollout-Plan ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB), eine zwingend notwendige zeitliche Planbarkeit eines vorzeitigen Einbaus wäre nicht mehr gewährleistet. Im Ergebnis könnten viele Kunden die vorgenannten Tarife und Produkte nicht nutzen, weil sie den Zeitpunkt des Einbaus nicht mehr selbst bestimmen können. Auch die alternative Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers ist für die Kunden mangels ausreichendem Anbieterangebot, verfügbarer Kapazitäten bei den Anbietern und mangels einer vergleichbaren Preisstellung nur sehr eingeschränkt möglich. Die geplante Änderung wird daher dazu führen, dass Kunden die politisch gewollten und gesetzlich verankerten Energiewendeprodukte nicht werden nutzen können. Dementsprechend bedarf es zumindest einer zeitlichen Begrenzung des Zurückstellungsrechts auf längstens vier Monate.

§ 35 Absatz 1 MsbG-E- Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Aufnahme einer verbindlichen Preisobergrenze für den Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch nach § 34 Absatz 2 Nr. 1 MsbG

Änderung: Neufassung/Ergänzung des § 35 Absatz 1 und Absatz 2 MsbG-E

*(1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 zusätzlich zu den in § 30 genannten Entgelten ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. Die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts wird hinsichtlich der nachfolgend genannten Zusatzleistungen **Abweichend davon dürfen ab dem 1. Januar 2025** vermutet, wenn jeweils nicht mehr als die folgenden Höchstbeträge brutto in Rechnung gestellt werden:*

- 1. für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht mehr als einmalig 100 Euro sowie bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 ein laufendes Zusatzentgelt von nicht mehr als 30 Euro jährlich;*
- 2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 nicht mehr als jeweils 30 Euro jährlich.*

Erläuterung:

Der Gesetzesentwurf sieht insgesamt eine klarstellende Präzisierung dahingehend vor, dass für alle Zusatzleistungen und damit auch für den Anspruch des Einbaus eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch in Bezug auf die dafür entstehenden Kosten anstelle von verbindlichen Preisobergrenzen nur noch lediglich eine sogenannte Vermutungsregelung für die Einhaltung von angemessenen Entgelten Anwendung finden soll. Das bedeutet, dass die im Gesetzesentwurf genannten Entgelte (u.a. das Einmalentgelt für den Einbau auf Kundenwunsch von maximal 100 Euro) der Höhe nach nicht gesetzlich verankert wurden, sondern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch höhere Entgelte verlangen darf, soweit diese angemessen sind. Dies führt bereits aktuell in der Praxis dazu, dass viele grundzuständige Messstellenbetreiber für den Einbau auf Kundenwunsch anstelle von 100 Euro Einmalentgelt (als „vermutet angemessenes Entgelt“) bis zu 900 Euro für den Einbau auf Kundenwunsch ab dem 1.1.2025 verlangen werden. Da es keine gesetzliche Vorgabe dazu gibt, dass das Vorliegen von angemessenen Entgelten vorab von einer Regulierungsbehörde zu überprüfen ist, finden diese Entgelte bereits seit dem 1.1.2025 im Markt unmittelbar Anwendung. Die teils astronomisch hohen Entgelte führen zwangsläufig dazu, dass die Kunden auf den vorzeitigen Einbau mangels Wirtschaftlichkeit verzichten und die politisch gewollten und gesetzlich verankerten Energiewendeprodukte nicht werden zeitnah nutzen können. Der Anspruch auf Einbau auf Kundenwunsch wird faktisch ausgehebelt. Um dies zu vermeiden, müssen zumindest im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eines Einbaus auf Kundenwunsch verbindliche Preisobergrenzen für alle grundzuständigen Messstellenbetreiber gesetzlich verankert werden.

§ 30 Absatz 3 MsbG-E – Preisobergrenze für optionale Ausstattungsfälle

Änderung: Erhöhung der Preisobergrenze für optionale Ausstattungsfälle im Falle des Einbaus auf Kundenwunsch nach § 35 Abs. 1 MsbG-E.

*(3) Die optionale Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber brutto jährlich nicht mehr als ~~60~~ **110 Euro** in Rechnung gestellt werden. **Wenn die optionale Ausstattung der Messstelle nach § 34 Absatz 2 Nr. 1 erfolgt, davon nicht mehr als***

- 1. **30 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie***
- 2. **80 Euro dem Anschlussnutzer.***

Wenn die optionale Ausstattung der Messstelle auf der Grundlage eines Vertrages nach § 45 Absatz 3 erfolgt, davon nicht mehr als

- 1. **80 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie***
- 2. **30 Euro dem Anschlussnutzer.***

*In allen übrigen Fällen nicht mehr als **60 Euro**, davon nicht mehr als*

- 1. **30 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie***
- 2. **30 Euro dem Anschlussnutzer.***

Erläuterung:

Im Zuge des o.g. Änderungsvorschlags zur Einführung eines fixen Entgelts für die Zusatzleistung auf Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch nach § 34 Abs. 2 S.2 Nr. 1 MsbG-E wird vorgeschlagen, die Preisobergrenze nach § 30 Abs. 3 MsbG im Falle des Einbaus auf Kundenwunsch entsprechend zu erhöhen, damit die Ausstattung auf Kundenwunsch mit intelligenten Messsystemen auch bei optionalen Ausstattungsfällen für den (grundzuständigen) Messstellenbetreiber wirtschaftlich erfolgen kann. Dementsprechend sieht der Änderungsvorschlag eine Staffelung der Preisobergrenzen für optionale Ausstattungsfällen je nach Anwendungsfall vor.

§ 60 Absatz 3 MsbG-E – Datenkommunikation

Änderung:

Streichung der viertelstündlichen Datenbereitstellung auf Verlangen an Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber oder an den Bilanzkreiskoordinator im Rahmen der Standardleistung des Messstellenbetreibers.

„(3) Zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 übermittelt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen nach Absatz 2 und des § 52 Absatz 3 standardmäßig

1. dem Betreiber eines Verteilernetzes

a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Betreibers von Verteilernetzen auch viertelstündlich, die Last- oder Zählerstandsgänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Betreibers von Verteilernetzen auch viertelstündlich, die Lastgänge,

c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 6 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Betreibers von Verteilernetzen auch viertelstündlich, die Last- oder Zählerstandsgänge,

d) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Betreibers von Verteilernetzen auch viertelstündlich, die Lastgänge,

e) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Betreibers von Verteilernetzen auch viertelstündlich, die Zählerstandsgänge,

f) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Betreibers von Verteilernetzen auch viertelstündlich, die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,

g) bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen, die nicht von den Buchstaben a bis e erfasst sind, soweit möglich, monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Zählerstandsgänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;

2. dem Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator

a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich, die Last- oder Zählerstandsgänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich, die Lastgänge,

c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 6 sowie § 67 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich, die Zählerstandsgänge,

d) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich, die Lastgänge,

e) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6 sowie § 67 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich, die Zählerstandsgänge,

Erläuterung:

Eine viertelstündliche Übermittlung von Zählerstands- und Lastgangdaten auf Anforderung eines Verteilnetzbetreibers/Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkreiskoordinators und nicht mehr einmal täglich vom Vortag entspricht einer weitreichenden Ausweitung der bestehenden Anforderungen und Standardleistungen des Messstellenbetreibers. Eine viertelstündliche Datenübermittlung stellt neue Anforderungen an die Gerätetechnik, welche stand heute hierfür noch nicht über alle verfügbaren Hersteller in der Lage ist. Die deutlich erhöhte Datenübermittlung hat Auswirkungen auf die kommunikative Anbindung der

Smart Meter Gateways inklusive der heute bestehenden hierfür nicht ausgelegten Datenverträge. Auch die MSB-Backendsystemen sind für eine solche Vervielfachung der Datenübermittlung gerade beim Messdatenempfangssystem und dem Energiedatenmanagementsystem stand heute nicht ausgelegt. Auch in der Messwertaufbereitung und im Clearing würde diese neue Anforderung eine erhebliche Aufwandssteigerung bedeuten. Sofern im Markt die Anforderung an eine viertelstündliche Datenübermittlung besteht, sollte zwingend die technische Machbarkeit inkl. der Auswirkungen und Abhängigkeiten bewertet und berücksichtigt werden. Aufgrund der aktuell nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit im Messstellenbetrieb kann eine solche Ausweitung der Anforderung des Messstellenbetreibers nicht im Rahmen der Standardleistung erfolgen. Die oben aufgeführten Auswirkungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Kosten im Messstellenbetrieb, weshalb eine viertelstündliche Datenübermittlung, nach Klärung der offenen Punkte bezüglich der technischen Machbarkeit als Zusatzleistung, jedoch nicht im Rahmen der Standardleistung aufgenommen werden kann. Im Rahmen des Angebots als Zusatzleistung können die hierfür entstehenden Mehrkosten verursachergerecht vom Messstellenbetreiber an berechnete Anforderer verrechnet werden.

Artikel 4: Weitere Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

§ 9 Absatz 2 Nr.3 EEG- E- Technische Vorgaben

Änderung:

- 3. Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind, oder KWK-Anlagen jeweils mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt am Verknüpfungspunkt der Anlagen mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf ~~60~~ 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.*

Erläuterung:

Die in der Vergangenheit bereits angewandte Grenze von 70 Prozent Wirkleistungsbegrenzung für Anlagen bis 25 kW ist ausreichend und nach wie vor angemessen. Eine Absenkung der Schwelle auf 60 Prozent ist abzulehnen.

§ 10b Absatz 6 EEG-E – Vorgaben zur Direktvermarktung

Streichung des Absatz 6

Änderung: „§ 10b wird wie folgt geändert:

(....)

c)

Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(..)

~~6) Der Direktvermarkter ist verpflichtet,~~

~~1. den Anlagenbetreiber bei Verstößen gegen die Pflichten nach diesem Paragraphen zur unverzüglichen Einhaltung aufzufordern und~~

~~2. dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber der Aufforderung nach Nummer 1 nicht binnen vier Wochen nachgekommen ist.“~~

Erläuterung:

Die im vorgeschlagenen Absatz 6 getroffene Regelung verpflichtet den Direktvermarkter dazu einen Anlagenbetreiber bei Verstößen gegen die Pflichten aus § 10 b EEG- E bei dem entsprechenden Netzbetreiber zu melden. Die Pflichten, gegen welche der Anlagenbetreiber verstößt, sind solche, die er gegenüber dem Netzbetreiber hat. Es ist daher weder nachvollziehbar noch zweckmäßig, dass ein Direktvermarkter zur Überwachung von Pflichten des Anlagenbetreibers veranlasst wird, die dieser nicht gegenüber dem Direktvermarkter hat. Insbesondere im Hinblick auf die Folgen, wenn der Anlagenbetreiber nicht reagiert, ist ein transparentes Vorgehen zu regeln.

Dies sollte im Rahmen des in Absatz 5 vorgesehenen standardisierten und massengeschäftstauglichen Nachweisverfahrens, in das Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Direktvermarkter eingebunden sind, umgesetzt werden.

§ 94 Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb

Streichung des gesamten Paragraphen

Änderung:

~~„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines netz- und systemdienlichen Betriebs von Anlagen, soweit sie der Einspeisevergütung zugeordnet sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,~~

- ~~1. dass Übertragungsnetzbetreiber aufgrund von Gefahren für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems die Einspeisung von Strom in ein Netz für bestimmte Zeiträume auf einen Anteil der Wirkleistungseinspeisung zwischen null und 100 Prozent begrenzen können,~~
- ~~2. welche weiteren Berechtigten aufgrund einer Begrenzung nach Nummer 1 die Ist-Einspeisung von Anlagen abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können,~~
- ~~3. in welchen Verfahren, Fristen und Datenformaten Übertragungsnetzbetreiber Begrenzungen nach Nummer 1 kommunizieren,~~
- ~~4. welche Rechtsfolgen Anlagenbetreiber bei Zuwiderhandlung gegen eine Begrenzung nach Nummer 1 treffen, und dabei insbesondere bestimmen, dass der Anlagenbetreiber Zahlungen entsprechend § 52 Absatz 1 zu leisten hat oder dass der Netzbetreiber Maßnahmen entsprechend § 52a vorzunehmen hat,~~
- ~~5. die Verlängerung des Förderzeitraums abweichend von § 51a Absatz 1 und 2 auf solche Viertelstunden zu beschränken, in denen kein Strom für den ein Anspruch nach § 10c Absatz 1 besteht, aus der Anlage in das Netz eingespeist wurde, und~~
- ~~6. in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten Zeiträume nach Nummer 1 und Zeiten, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, öffentlich bekanntgemacht werden müssen.“~~

Erläuterung:

Die Verordnungsermächtigung stellt eine erhebliche Eingriffsmöglichkeit in das marktliche Einsatzverhalten der Anlagen dar. Dies scheint aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, auch vor dem Hintergrund, dass für relevante Situationen bereits Möglichkeiten der NB gibt, u.a. Redispatch, Nutzen statt Abregeln.

Grundsätzlich sollten Marktsignale nicht verzerrt/eliminiert werden, denn diese führen letztlich auch dazu, dass Flexibilität kommerziell deutlich attraktiver wird und damit die gewünschten Effekte effizient über den Markt eintreten.

Artikel 9: Inkrafttreten

Inkrafttreten

Änderung:

- (1) „Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.“*

Erläuterung:

Die Änderung des EEG mit Wirkung zum 01. Januar 2025 berücksichtigt nicht hinreichend, dass eine Umstellung von IT-Systemen, Abrechnungen sowie Anpassungen von Verträgen in erheblichem Umfang erforderlich ist, um den gesetzlichen Pflichten nachkommen zu können. Die von diesen gesetzlichen Pflichten betroffenen Stellen sind innerhalb dieser Frist nicht in der Lage, ihre Pflichten zu erfüllen, was nicht akzeptabel ist.

Es ist daher unerlässlich, eine angemessene Übergangszeit festzulegen und das Inkrafttreten der Änderungen auf ein Datum zu verschieben, bis zu welchem die notwendigen Anpassungen zur Einhaltung der Pflichten durchgeführt werden können.